

**Amtsblatt**  
für die Stadt Beeskow

---

24. Jahrgang

Beeskow, den 30.12.2024

Nr.40

---

**Inhaltsverzeichnis:**

**A. Bekanntmachungen der Stadt Beeskow**

- Seite 1            Inhaltsverzeichnis und Impressum
- Seite 2 -4        Öffentliche Bekanntmachung  
Haushaltsatzung der Stadt Beeskow für das Haushaltjahr 2024
- Seite 5 - 7      Öffentliche Bekanntmachung  
1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Beeskow für das Haushaltjahr 2024

**B. Bekanntmachungen anderer Stellen**

**Impressum:**

- Amtsblatt für die Stadt Beeskow -

**Herausgeber:**

Stadtverwaltung Beeskow

**Der Bürgermeister**

Berliner Str. 30

15848 Beeskow

Redaktion:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Tel.: 03366/422-14

Das Amtsblatt für die Stadt Beeskow erhalten Sie kostenlos im Rathaus der Stadt Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow

## Haushaltssatzung der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	17.920.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	17.325.000 EUR
außerordentlichen Erträge auf	500.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	30.418.900 EUR
Auszahlungen auf	35.892.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.759.500 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.080.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.659.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.594.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	218.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### §2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 7.650.000 EUR festgesetzt.

§4


Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 310 v. H. |

§5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

Beeskow, den 20.12.2023

  
 Robert Czaplinski  
 Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024**

Gemäß § 69 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg {BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10] S. 1, ber. [Nr. 38]) wird die Haushaltssatzung der Kreisstadt Beeskow für das Jahr 2024 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In die Haushaltssatzung 2024 kann in der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow, Zimmer 209, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 30.12.2024

gez.

Robert Czaplinski

Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Beeskow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### §1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von  EUR	erhöht um  EUR	vermindert um  EUR	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festge- setzt auf EUR
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	17.920.700	1.561.200	305.900	19.176.000
ordentliche Aufwendungen	17.325.000	1.269.800	1036.300	17.558.500
außerordentliche Erträge	500.000	0	6.000	494.000
außerordentliche Aufwendungen	50.000	800	0	50.800
<b>Im Finanzhaushalt</b>				
die Einzahlungen	30.418.900	1.586.400	8.939.100	23.066.200
die Auszahlungen	35.892.100	2.390.100	12.018.300	26.263.900
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.759.500	1.557.200	305.900	17.010.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.080.100	1.283.100	1.036.300	14.326.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.659.400	29.200	8.633.200	6.055.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21594.000	1.107.000	10.982.000	11.719.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	218.000	0	0	218.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

### §2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert. Es ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

### §3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher von 7.650.000 EUR um 2.550.000 EUR erhöht und damit auf 10.200.000 EUR festgesetzt

## §4

Die Hebesätze der Gemeindesteuern werden nicht geändert.

## §5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.
1. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird von bisher 20.000 EUR auf 20.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird von bisher 50.000 EUR auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
  - a) nicht verändert.
  - b) bei Einzelauszahlungen von bisher 100.000 EUR auf 100.000 EUR festgesetzt.

Beeskow, den 18.12.2024

  
R. Czaplinski  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung 2024**

Gemäß § 69 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10] S. 1, ber. [Nr. 38]) wird die Nachtragshaushaltsatzung der Kreisstadt Beeskow für das Jahr 2024 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In die Nachtragshaushaltsatzung 2024 kann in der Stadtverwaltung Beeskow, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow, Zimmer 209, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 30.12.2024

gez.

Robert Czaplinski  
Bürgermeister

